
IV-Rundschreiben Nr. 140 vom 24. November 1998

Entschädigung für Hauspflege; Höchstgrenzen ab 1999 (Art. 4 IVV; Rz 14 Anhang 3 KSME)

Die Erhöhung der AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 1999 bewirkt eine Erhöhung der Hauspflegebeiträge gemäss Artikel 4 IVV, da sich diese nach dem Höchstbetrag der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34 Absatz 3 AHVG richten. Ab 1999 beträgt die Höchstgrenze der monatlichen Entschädigung somit neu:

- 2'010 Franken bei sehr hohem Betreuungsaufwand (bisher 1'990)
- 1'508 Franken bei hohem Betreuungsaufwand (bisher 1'493)
- 1'005 Franken bei mittlerem Betreuungsaufwand (bisher 995)
- 503 Franken bei geringem Betreuungsaufwand (bisher 498)

Diese Änderungen sind im Nachtrag 5 zum Kreisschreiben über medizinische Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 1999, berücksichtigt. Der Nachtrag wird Ihnen im Januar zugestellt.